



Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsverordnung, RLV)

Vernehmlassungsvorlage

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:

I

Die Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2a Begriffe

Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Rohrleitungssicherungsverordnung vom 4. Juni 2021² (RLSV).

Art. 3 Abs. 1

¹ Als Rohrleitungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a RLG gelten:

- a. Ölleitungen und Gasleitungen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck grösser als 5 bar und einem Aussendurchmesser grösser als 6 cm;
- b. Wasserstoffleitungen mit einem Aussendurchmesser grösser als:
 1. 6 cm, wenn der maximal zulässige Betriebsdruck grösser als 30 bar ist;
 2. 12 cm, wenn der maximal zulässige Betriebsdruck grösser als 5 bar, aber nicht mehr als 30 bar ist.

² Alle Druckangaben sind als Überdruck zu verstehen.

³ Bei Rohrleitungen für den Transport von flüssigen Brenn- oder Treibstoffengilt als maximal zulässiger Betriebsdruck nach Absatz 1 der maximal mögliche Druck inklusive Druckstoss.

Art. 9

Der technische Bericht umfasst insbesondere:

¹ SR 746.11
² SR 746.12

- g. den Antrag und die Begründung für Ausnahmeregelungen nach Artikel 5 RLSV;

II

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi